

## **Richtlinien des Bezirks Mittelfranken für die Förderung von Versorgungsangeboten der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht und über Tag (Investitionskosten)**

(Beschluss des Sozialausschusses vom 24.02.1994, geändert durch die Beschlüsse des Sozialausschusses vom 07.05.1996, 18.07.2006, 25.11.2009 und des Bezirksausschusses vom 10.10.2014 und durch die Dringliche Anordnung vom 26.03.2020 – Bekanntgabe im Bezirksausschuss am 12.05.2020)

### **1. Rechtsgrundlagen der Förderung**

§ 17 Abs. 1 Ziffer 2 SGB I und § 75 Abs. 2 SGB XII

### **2. Gegenstand der Förderung**

Der Bezirk Mittelfranken gewährt Zuwendungen für den Neubau, Umbau, die Erweiterung, Modernisierung und Erstausrüstung

von

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- tagesstrukturierenden Maßnahmen für behinderte Menschen nach dem Erwerbsleben,
- Tagesstätten an schulvorbereitenden Einrichtungen und Sonderschulen,
- Nebeneinrichtungen (z.B. Zentralküche).
- Wohnen in besonderer Wohnform für behinderte Menschen,
- Förderstätten für behinderte Menschen,
- sonstigen Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfe oder Hilfe gem. § 67 SGB XII gewährt wird,
- speziellen Einrichtungen, in denen ein besonderer Personenkreis betreut wird oder die Modellcharakter haben.

Darüber hinaus gewährt der Bezirk Mittelfranken Zuschüsse für die Anmietung von Räumlichkeiten im Bereich der Werkstätten und des Wohnens in besonderer Wohnform für behinderte Menschen.

### **3. Fördervoraussetzungen**

- Der Bedarf der Versorgungsform muss vom Bezirksausschuss des Bezirks Mittelfranken anerkannt sein.
- Eine Förderung durch den Bezirk Mittelfranken setzt eine Förderung durch den Freistaat Bayern voraus.
- Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien des Freistaates Bayern.



#### **4. Art und Umfang der Förderung**

- 4.1. Die Förderung erfolgt i.R. der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Der Förderung werden die durch die entsprechenden Fachbehörden festgestellten zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Die Zuwendungen für die Versorgungsformen mit mittelfränkischem Einzugsgebiet werden als Zuschüsse gewährt.

Die Zuwendungen für die Versorgungsformen mit überregionalem Einzugsgebiet (voraussichtlich mindestens 30 % Belegung mit leistungsberechtigten Personen, die nicht aus Mittelfranken stammen) erfolgen insoweit, als der Träger ermächtigt wird, zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe des üblicherweise zu gewährenden Bezirkszuschusses auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen und die Kosten hierfür ins Entgelt einzubringen.

Die Bezuschussung von Mietobjekten erfolgt in der Gestalt, als der Träger den Mietanteil des Bezirks Mittelfranken entsprechend der Quote unter Punkt 4.2. in das Entgelt einbringt. Die Finanzierung von Ausstattungskosten bei Mietobjekten erfolgt ebenfalls über Entgelt.

- 4.2. Die Förderung beträgt folgende v.H.-Sätze der zuwendungsfähigen Kosten bzw. Mietkosten (Netto-Kalt-Miete):

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| - Werkstätten für behinderte Menschen   | 5 v.H.                        |
| - Wohnen in besonderer Wohnform für behinderte Menschen   | 10 v.H.                       |
| - Förderstätten für behinderte Menschen   | 10 v.H.                       |
| - tagesstrukturierende Maßnahmen für behinderte Menschen nach dem Erwerbsleben                  | 10 v.H.                       |
| - Tagesstätten an schulvorbereitenden Einrichtungen und Sonderschulen                           | 10 v.H.                       |
| - Sonstige Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfe und Hilfe gem. § 67 SGB XII gewährt wird | 10 v.H.                       |
| - Spezielle Einrichtungen, in denen ein besonderer Personenkreis betreut wird, etc.             | wird im Einzelfall festgelegt |

Die Förderung von Nebeneinrichtungen erfolgt analog obiger v.H.-Sätze.

#### **5. Ausschluss der Förderung**

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen können nur auf formellen Antrag hin zugelassen werden.

#### **6. Verfahren**

Für die Antragstellung, Vorprüfung, Bewilligung, Absicherung, Zweckbindung, Rückforderung, Vorsteuererstattung u.ä. werden die staatlichen Richtlinien analog angewandt. Die Nr. 8.6 der VV zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.03.1994 in Kraft.

Ansbach, den 26.03.2020

Bezirk Mittelfranken



Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident